

HOME & CAR Energie Solution Company Limited By Gurantee

Leasingbedingungen für Verbraucher i.S.v. § 13 BGB (Leasingnehmer – LN / Leasinggeber – LG)
Stand Oktober 2020

§ 1 Abschluß des Leasingvertrages

- 1 Mit Unterzeichnung bietet der LN dem LG den Abschluß eines Leasingvertrages an. Der LN ist an sein Angebot vier Wochen ab Eingang des Angebotes und der zur Prüfung komplett erforderlichen Unterlagen bei LG gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der LG die Annahme des Antrages innerhalb der Bindefrist schriftlich bestätigt.
- 2 Das Leasingobjekt wird dem LN nach Abschluß des Leasingvertrages und Lieferung durch den Händler des / oder LG zur Nutzung für die Laufzeit des Vertrages zur Verfügung gestellt.

§ 2 Lieferung und Lieferverzug

- 1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie im Leasingvertrag als verbindlich nach dem Kalendertag bestimmt sind.
- 2 Der LN kann den LG 8 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins schriftlich auffordern, die Bereitstellung des Fahrzeuges binnen angemessener Frist nachzuholen. Nach erfolgreichem Ablauf der Frist ist der LN berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Leasingvertrag zurückzutreten.
- 3 Schadenersatz wegen verzögerter Überlassung des Fahrzeuges oder wegen Nichterfüllung kann der LN nur verlangen, wenn die Überschreitung der Nachfrist vom LG zumindest grob fahrlässig verursacht hat.
- 4 Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Epidemien, unverschuldeter erheblicher Betriebsstörung oder vergleichbaren Hemmnissen beim LG, dem Fahrzeug Lieferanten oder / und Hersteller verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer der durch diese Umstände bewirkten Verzögerungen der Bereitstellung.
- 5 Absatz § 2 Absatz 2 entfällt, wenn der LN vom LG bei Vertragsabschluß ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung erhält, um die Vermarktung seines gebrauchten Fahrzeuges während der Bestellzeit vorzunehmen.

§ 3 Übernahme des Fahrzeuges

- 1 Der LN übernimmt das Fahrzeug an dem im Leasingvertrag genannten Ort.
- 2 Der LN hat das Recht, das Fahrzeug innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Übernahmeort zu prüfen und eine Probefahrt (nur bei Gebrauchtwagen über Mietkaufabwicklung) zu unternehmen, die jedoch 20 Kilometer nicht überschreiten darf. Macht der LN von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt das Fahrzeug als übernommen.
- 3 Der LN hat die Pflicht, das Fahrzeug unverzüglich nach der Übernahme auf etwaige offensichtliche Mängel hin zu untersuchen u. bei Vorliegen von Mängel den LG unverzüglich schriftlich über die aufgetretenen Mängel zu unterrichten. Sofern der LN Unternehmer i.S. v. § 14 BGB ist, gilt Folgendes; unterlässt der LN schuldhaft die Informationen des LG, sind Ansprüche des LN gegen den LG hinsichtlich der nicht rechtzeitig gerügten Mängel aus geschossen.
- 4 Weist das Fahrzeug erhebliche Mängel auf und kann der liefernde Händler oder der Fahrzeughersteller diese Mängel nicht innerhalb von 14 Tagen beseitigt, so kann der LN die Übernahme ablehnen.
- 5 Der LN ist nicht berechtigt, die Übernahme zu verweigern, wenn das Fahrzeug gegenüber Angaben in den bei Vertragsabschluß gültigen Beschreibungen nur unerhebliche, dem LN zumutbare Abweichungen in Konstruktion, Ausstattung, Aussehen, Farbe, Leistung, Maß und Gewichte sowie Betriebsstoffverbrauch aufweist. In Bezug der angegebenen Betriebsstoffverbrauchsangaben gelten uneingeschränkt die Angaben der Hersteller.
- 6 Der LN kommt mit der Übernahme in Verzug, wenn er das Fahrzeug nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abnimmt. Vertraglich werden Fahrzeuge nach dem Geschäftsplan der HOME & CAR Energie Solution Company Limited by Gurantee immer zum Ende der 3. Monatswoche an den LN übergeben. Danach kann der LG durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe der bereits berechneten und im Vertragsabschluß vereinbarten Anzahlung, mindestens aber 15 % des Anschaffungswerts des Leasingobjektes verlangen. Der Schadenersatz ist entsprechend höher anzusetzen, wenn der LG einen höheren Schaden nachweist.
- 7 Die vereinbarte Leasingdauer beginnt am Tage der Übernahme des bestellten Fahrzeuges, spätestens jedoch 7 Tage nach der Bereitstellungsanzeige. Wird das Fahrzeug vor der Übernahme auf Wunsch des LN zugelassen, so beginnt die Leasingdauer am Tag der Zulassung.
- 8 Erhält der LN vor Auslieferung seines bestellten Fahrzeuges einen Ersatzwagen bzw. einen Übergangswagen, weil sein Vorfahrzeug zur Vermarktung abgegeben wurde, so verlängert sich der Leasingvertrag um die Zeit der Inanspruchnahme des Ersatzfahrzeuges.

§ 4 Höhe und Fälligkeit der Leasingraten

- 1 Die monatlichen Leasingraten sind jeweils am 01. eines Monats im Voraus fällig und werden per Lastschrift eingezogen. Voraussetzung hierfür ist, das die SEPA Lastschriftsmandat-Erklärung als gültig erklärt wurde. Beginnt die Leasingdauer nicht am 01. eines Monats, wird die erste Leasingzahlung erst mit dem folgenden 01. des Monats abgebucht. Dies erfolgt durch die grundsätzliche Auslieferung und Übergabe des Leasingobjektes in der 3. Kalenderwoche des laufenden Monats. Über die monatlichen Leasingraten erfolgt bei Vertragsbeginn eine einmalige Rechnungsstellung (Dauerratenrechnung).
- 2 Vereinbarte Nebenleistungen wie Überführungskosten, Zulassung- und Abmeldekosten sind grundsätzlich bei Abholung und Übergabe des Leasingobjektes in bar zu entrichten, dokumentiert durch die zuvor an den LN gesendete Rechnungsstellung.
- 3 Vereinbarte Sonderzahlungen und / oder Kautionsleistungen sind nach Bewilligung des Leasingvertrages im Voraus vom LN innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Leasingzusage zu überweisen.

4 Die Kalkulation der Leasingzahlung (Sonderzahlungen, Leasingraten) beruht auf den Anschaffungskosten des Leasingobjektes, dem zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages gültigen Steuer- und Abgabenrechtes, der einschlägigen Verwaltungshandhabungen und der Geld- und Kapitalmarktlage. Ändern sich die vorgenannten Daten bis zur Abnahme des Leasingobjektes, so werden die Leasingzahlungen entsprechend angepasst. Ergibt sich dadurch eine Erhöhung der Leasingrate und ggf. der Sonderzahlung um mehr von 5 %, hat der LN das Recht, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem LG binnen 2 Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Erhöhung der Leasingrate vom Leasingvertrag zurückzutreten. Ändert sich der Nettokaufpreis des Leasingobjektes im Einvernehmen mit dem LN, so ändern sich die Leasingraten und bei Restwertverträgen der vereinbarte Restwert entsprechend im gleichen Verhältnis. Eine Anpassung der Leasingraten kann ebenfalls erfolgen, wenn sich während der Laufzeit des Leasingvertrages die vereinbarte Fahrleistung um mehr als 20% verändert.

5 Der LN übernimmt alle öffentlichen-rechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern - in ihrer jeweils gültigen Höhe, die gegenwärtig und zukünftig aufgrund dieses Vertrages oder Besitzes und / oder Gebrauchs - und / oder im Zusammenhang mit der Rückgabe des Leasingobjektes anfallen. Der LN ist insbesondere verpflichtet, die gesetzliche Umsatzsteuer für alle Umsatzsteuerpflichtigen Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu zahlen. Bei einer Änderung des Umsatzsteuerrechtes oder der Beurteilung der jeweiligen Rechtslage durch die Finanzverwaltung können alle Zahlungen und Beiträge im Zusammenhang mit Ansprüchen oder Teilansprüchen einer der Vertragsparteien, auf die sich die Änderung auswirkt, entsprechend angepasst werden. Dies kann auch gelten für Zahlungen, die bereits vor Geltung der neuen / geänderter Steuer geleistet wurden (z.B. Leasingsonderzahlungen, dies ist eine Vorauszahlung auf die monatlichen zu entrichtenden Leasingraten, die zu einer entsprechenden Verringerung der monatlichen Leasingrate führt).

6 Für ausbleibende oder verspätete Zahlungen werden dem LN Mahngebühren und während des Verzuges die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Ist der LN Verbraucher i.S.v. § 13 BGB, beträgt der Verzugszinssatz 5% Punkte über dem Basiszinssatz. Im Einzelfall kann der LG einen höheren oder der LN einen niedrigeren Schaden nachweisen.

7 Ist der LN Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, beträgt der Verzugszinssatz 9 % Punkte über dem Basiszins. Der LG kann einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 40,00 EUR für die Beitreibungskosten (d.h. Für die Kosten, die u.a. durch die Beauftragung eines Rechtsanwaltes oder eines Inkassounternehmens entstehen) verlangen. Dieser Anspruch fällt in voller Höhe wegen jeder einzelnen Ratenzahlung an, mit der der LN in Verzug gerät. Die vorstehende Pauschale wird im Falle der Geltungmachung des Anspruchs auf Ersatz der tatsächlichen angefallenen Rechtsverfolgungskosten auf den geschuldeten Schadenersatz angerechnet.

8 Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den LN (z.B. Zwangsverkauf) und die Erlangung von Krediten erschweren.

§ 5 Vorankündigungsfrist

1 LG und LN vereinbaren hiermit für das SEPA-Lastschriftverfahren eine Vorankündigungszeit von vier Kalendertagen vor dem Einzug einer SEPA-Lastschrift.

§ 6 Pflichten des LN als Fahrzeughalter

1 Der LG ist Eigentümer des Fahrzeuges. Halter des Fahrzeuges ist der LN oder mit schriftlicher Zustimmung des LG, ein Dritter. Der LN trägt alle sich aus der Haltereigenschaft ergebenden Verpflichtungen, insbesondere hat er die Steuern und sonstigen Lasten, die mit dem Betrieb und dem Halten des Fahrzeuges verbunden sind, zu tragen. Ferner hat er das Fahrzeug in einem verkehrssicheren und vorschriftsmäßigen Zustand zu halten und die vom Fahrzeughersteller vorgesehenen Inspektionen und Wartungsarbeiten pünktlich auf seine Kosten in einer vom Hersteller autorisierten Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Dazu erhält er vom LG zeitlich angemessen die Dokumentationsunterlagen für die anstehende Tätigkeit. Zu den Pflichten des LN gehört außerdem die termingerechte Vorführung des Fahrzeuges zu allen Untersuchungen der STVZO. Die vorstehenden Verpflichtungen treffen den LN auch, wenn das Fahrzeug auf einen Dritten zugelassen worden ist.

2 Der LN darf das Fahrzeug weder entgeltlich noch unentgeltlich Dritten zu dauerndem Gebrauch überlassen. Die Verwendung zu sportlichen Zwecken ist gleichfalls untersagt.

3 Der LN hat das Fahrzeug von Belastungen jeglicher Art freizuhalten und dem LG den etwaigen Zugriff Dritter auf das Fahrzeug schriftlich anzuzeigen.

4 Der LN ist berechtigt das Fahrzeug zu beschriften oder / und zu bekleben. Bei Beendigung des Vertrages hat er die Beschriftung auf seine Kosten zu entfernen, dazu gehört auch die Beseitigung eines aus der Beschriftung oder Ihrer Entfernung herrührenden Lack- oder sonstigen Schadens am Fahrzeug.

5 Der nachträgliche Einbau einer Zusatzausstattung und sonstige Änderungen am Fahrzeug bedürfen der vorherigen schriftlichen Bestätigung des LG. Der LN ist berechtigt und verpflichtet, zur Rückgabe des Fahrzeuges den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen. Bei Rückgabe des Fahrzeuges im Fahrzeug verbliebene Zusatzausstattungen gehen entschädigungslos in das Eigentum des LG über.

6 Tritt am Kilometerzähler eine Funktionsstörung auf, so hat der LN dieses dem LG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7 Der LN hat jede Änderung seiner Anschrift gegenüber dem LG und gegenüber der Zulassungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8 Der LN ist berechtigt, das Leasingobjekt für kurzfristige Auslandsaufenthalte bis zu 3 Monate in Europa zu nutzen. Ausgenommen sind die Staaten der ehemaligen GUS sowie Moldawien und der Türkei. Die Nutzung außerhalb Europas sowie in Krisengebieten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG. Eine dauerhafte Nutzung des Fahrzeuges im Ausland ist nicht zulässig. Der Nutzungsbereich des Leasingobjektes ist nur in den Länderbereichen möglich, die im Bereich der Fahrzeugversicherung (siehe § 7 u.f.) abgedeckt sind.

9 Der LN, der Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist, ist im Falle des Verkaufens des Unternehmens bzw. einer Rechtsformänderung verpflichtet, dies unverzüglich dem LG mitzuteilen.

§ 7 Kraftfahrtversicherung

1 Der LN hat für das Fahrzeug auf eigene Kosten bei einem in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Versicherer eine Kraftfahrt Haftpflicht Versicherung mit einer Deckungssumme für Sach-, Vermögens- und Personenschäden von mindestens 100 Mio. EUR je Schadenergebnis; bei Personenschäden von max. 8 Mio. EUR je geschädigter Person, sowie eine Kfz.-Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens 500 EUR abzuschließen und während der Leasingdauer aufrechtzuerhalten. Für daraus hinausgehende Beträge haftet allein der LN als Halter. Der Voll- und Teilkaskoversicherungsschutz muss mindestens folgende Tatbestände umfassen;

Versicherungsschutz bei Unfall, d.h. Durch ein unmittelbar von außen her plötzlich und nicht mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis und durch mut- oder böswilliger Handlung betriebsfremder Personen;

Versicherungsschutz bei Brand oder Explosion, Diebstahl, unbefugtem Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Rauch, Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung;

Versicherungsschutz bei Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;

Versicherungsschutz bei Bruchschäden an der Verglasung und Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluß. Der Nachweis des Voll- und Teilkasko Versicherungsschutzes ist vor Übernahme des Fahrzeuges dem LG durch Vorlage einer so genannten Deckungsbestätigung seitens des Versicherers zu bestätigen. Auf erste Anforderung seitens des LG ist der LN verpflichtet, die vollständigen Versicherungsbedingungen für den zugrundeliegenden Versicherungsvertrag dem LG unverzüglich vorzulegen. Der LN ermächtigt den LG, auf seine Kosten einen Sicherungsschein über die Voll- und Teilkasko Versicherung zu beantragen und ebenfalls Auskunft über das vorgenannte Versicherungsverhältnis einzuholen. Der LN verpflichtet sich gegenüber dem LG, sämtliche Änderungen im Rahmen des bestehenden Versicherungsverhältnisses, die den Versicherungsumfang oder die Änderung der Versicherungsbedingungen betreffen, unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen die entsprechenden Änderungsunterlagen dem LG vorzulegen.

2 Der LN tritt hiermit zur Sicherung seiner Verpflichtungen gegenüber dem LG aus diesem Leasingvertrag seine sämtlichen Rechte aus der abzuschließenden Vollkaskoversicherung, ferner etwaige Schadenersatzforderungen gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherungen aus Verkehrsunfällen und sonstigen Schadenszufügungen (ohne Personenschäden), an den LG ab. Der LG nimmt die Abtretung hiermit an. Der LG ist berechtigt, die Forderungsabtretung den Drittschuldnern gegenüber offen zu legen und Zahlung an sich zu verlangen.

§ 8 Mängelansprüche

1 Sollte das Leasingobjekt nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden oder sollte der liefernde Händler sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, stehen dem LN Rechte und Ansprüche gegen den liefernden Händler zu. Ansprüche gegen den LG sind in solchen Fällen ausgeschlossen. Weiterhin sind alle Ansprüche und Rechte des LN gegen den LG wegen der Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängel des Leasingobjektes oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit jederzeit ausgeschlossen. Vorgenannte Haftungsausschlüsse lassen eine etwaige Haftung des LG nach Ziffer 9 unberührt.

2 Zum Ausgleich für die in vorstehendem Absatz 1 geregelten Haftungsausschlüsse tritt der LG dem LN seine Ansprüche und Rechte gegen den liefernden Händler und sonstige an der Lieferung beteiligte Dritte wegen Pflichtverletzung, insbesondere gerichtet auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadenersatz inkl. eventueller selbständiger Garantien Dritter ab. Ausgenommen von der Abtretung des LG auf Verschaffung des Eigentums, aus einer Rückabwicklung des Leasingvertrages, Ansprüche auf Rückgewähr, insbesondere auch Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem LG geleisteten Anzahlung sowie auf Ersatz eines dem LG entstandenen Schadens.

3 Der LN ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich auf seine Kosten – ggf. auch gerichtlich geltend zu machen und durchzusetzen. Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird er hiermit zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung und auf einen Schaden des LG ausschließlich an den LG zu leisten sind. Der LG ist über die Geltendmachung von Ansprüchen durch den LN fortlaufend zeitnah zu informieren.

4 Sofern der liefernde Händler und der LN sich nach Auslieferung des Leasingobjektes nicht über die Wirksamkeit eines vom LN erklärten Rücktritts, eines Schadenersatzes statt der Leistung oder einer Minderung einigen, kann der LN die Zahlung der Leasingrate wegen etwaiger Mängel erst dann – im Falle der Minderung anteilig – vorläufig verweigern, wenn er Klage gegen den liefernden Händler auf Rückabwicklung des Liefervertrages, Schadenersatz statt der Leistung oder Minderung des Lieferpreises erhoben hat.

5 Nutzt der LN das Leasingobjekt während der Durchsetzung der Ansprüche gegen den Lieferanten, ist er zur Fortzahlung der Leasingraten verpflichtet. Gleiches gilt für den Fall das der LN ein vom LG zur Verfügung gestelltes Ersatzfahrzeug nutzt. Nutzt der LN das Leasingobjekt nicht, ist er bis zu einer abschließenden Klärung, ob die geltend gemachten Ansprüche gegen die liefernden Händler bestehen, verpflichtet, das Leasingobjekt auf seine Kosten zu verwalten. Ist der LN Unternehmer i.S.v. § 14 BGB gilt ferner was folgt; Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung des LN ist der LG unbeschadet sonstiger Rechte zur Sicherstellung des Leasingobjektes befugt.

6 Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den LN hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlung.

7 Setzt der LN gegen den liefernden Händler im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen Leasingobjektes durch, so ist der LG damit einverstanden, dass das bisherige Leasingobjekt gegen ein gleichwertiges Leasingobjekt ausgetauscht wird. Nachstehender Absatz 8 gilt für das Austauschgeschäft entsprechend. Der LN wird mit dem liefernden Händler vereinbaren, dass dieser das Eigentum am neuen Leasingobjekt unmittelbar an den LG überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den LN, er wird den LG vor Austausch des Leasingobjektes unterrichten und ihm nach erfolgtem Austausch die Fahrgestell – Nummer oder sonstige Unterscheidungskennzeichen des neuen Leasingobjektes mitteilen. Ist der LN Unternehmer i.S.v. § 14 BGB gilt Folgendes; Fällt eine Nutzungsentschädigung für das zurückgegebene Leasingobjekt nicht an, wird der Leasingvertrag mit dem neuen Leasingobjekt zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Fällt eine Nutzungsentschädigung an, hat der LN dem LG eine von diesem gegenüber dem liefernden Händler geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten. Zum Ausgleich hierfür wird dem LN nach Beendigung des Leasingvertrages ein bei der Verwertung des Leasingobjektes sich eventuell ergebender finanzieller Vorteil in voller Höhe erbracht. Der Vorteil kann sich daraus ergeben, dass aufgrund der Nachlieferung eines neuen Leasingobjektes ein Mehrerlös erzielt wird. Der Ausgleich ist auf die Höhe des gezahlten Nutzungsentschädigung beschränkt.

8 Hat der LN eine Minderung durchgesetzt, tritt eine Anpassung des Leasingvertrages dahingehend ein, dass sich die Leasingraten und ein etwa vereinbarter Restwert und / oder etwa vereinbarte Abschlusszahlungen von Anfang an entsprechend ermäßigen. Der LG wird dem LN zu viel gezahlte Beträge erstatten. Hat der LN einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrages mit dem liefernden Händler im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Erfüllung durchgesetzt, entfällt die Geschäftsgrundlage des Leasingvertrages gemäß § 313 BGB.

9 Ein Rückgewähr des Leasingobjektes an den Lieferanten oder Dritten führt der LN auf seine eigenen Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des liefernden Händlers / des Dritten gegenüber dem LG durch.

10 Absatz 8.1 bis 8.9 entfällt, wenn der LN vor der Übergabe seines bestellten Fahrzeuges bereits ein Ersatz- oder Übergangsfahrzeug vom LG nutzt. Damit ist zwischen dem LN und dem LG vereinbart, dass sein Leasingobjekt fehler- und schadenfrei ist.

§ 9 Haftung

1 Hat der LG für einen Schaden des LN aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlicher Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung des LG auf alle Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. In Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d. h. Einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) wird auch für einfache Fahrlässigkeit gehaftet. Unberührt bleibt eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Sämtliche Ansprüche und Rechte des LN gegen den LG wegen der Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängeln des Leasingobjektes oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit sind zu jeder Zeit ausgeschlossen (vgl. Ziffer 8).

§ 10 Gefahrübertragung, Abwicklung und Unfallschäden

1 Während der Leasingdauer haftet der LN dem LG für Untergang, Verlust, Beschlagnahme und Beschädigung des Fahrzeuges, verschuldensunabhängig, jedoch nicht bei Verschulden des LG.

2 Untergang, Verlust, Beschlagnahme oder Beschädigung des Fahrzeuges hat der LN dem LG und den Versicherern unverzüglich schriftlich anzuzeigen und jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Soweit kein technischer oder wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt, hat der LN das Fahrzeug auf seine Kosten von einer vom Hersteller autorisierten Fachwerkstatt reparieren zu lassen. Zum Ausgleich des Fahrzeugschadens erlangte Beträge hat der LN im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden.

3 Im Schadenfall hat der LN den LG unverzüglich zu unterrichten. Bei voraussichtlichen Reparaturkosten von über 1000 EUR (netto) hat die Unterrichtung fernmündlich vor Erteilung des Reparaturauftrages zu erfolgen, soweit dieses dem LN möglich und zumutbar ist. Der LN hat dem LG ferner unverzüglich eine Kopie der an den Versicherer gerichteten Schadensanzeige und die Rechnung über die durchgeführte Reparatur zu übersenden. Ebenso hat der LN dem LG die durch die aufnehmende Polizeistation erstellte Unfallschadensdokumentation in lesbarer Ausführung auszuhändigen. Der LN bevollmächtigt hiermit den LG zur Anzeige von Schäden bei der Versicherung. Der LG wird von dieser Vollmacht erst Gebrauch machen, nachdem LN trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den LG die Schadensanzeige bei der Versicherung nicht vorgenommen hat.

4 Der LN kann dem LG per Abtretungserklärung auch die gesamte Schadensabwicklung mit Fahrzeugschäden, Sachverständigen, Rechtsanwalt und Ersatzwagen-Abtretung übergeben. Hierfür bedarf es eines persönlichen Besuchs in der Verwaltung des LG im Rahmen der ausgewiesenen Geschäftsräumen oder einen Anruf auf die Notfall Nummer, die in der Fahrzeugmappe hinterlegt ist.

5 Der LN hat die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, dass wegen Schwere oder Umfang der Schäden ein Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtliche Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges übersteigen. Der LN hat mit der Durchführung der Reparatur eine vom Hersteller autorisierten Fachwerkstatt zu beauftragen. In Notfällen können, falls die Hilfe einer vom Hersteller autorisierten Fachwerkstatt nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden. Bei einem selbstverschuldeten Unfall muss der LN auf Verlangen des LG ein Gutachten erstellen lassen, dessen Kosten vom LN allein zu tragen sind. Kommt der LN dieser Aufforderung zur Gutachtenserstellung nicht nach, ist ist der LG berechtigt, auf Kosten des LN ein entsprechendes Gutachten anfertigen zu lassen.

6 Der LN ist auch über das Vertragsende hinaus – vorbehaltlich eines Widerrufs durch den LG – ermächtigt und verpflichtet alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus dem Schadensfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen (Prozess Stand Schaft). Zum Ausgleich des Fahrzeugschadens erlangte Beträge hat der LN im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Bei Verlust des Fahrzeuges oder in dem Fall, dass der LN gemäß § 10.4 Satz 1 nicht nur zur Reparatur des Fahrzeuges verpflichtet ist, hat der LN die erlangten Entschädigungsleistungen an den LG abzuführen. Sie werden zur Abdeckung des Schuldsaldos des LN aus einer vorzeitigen Vertragsabrechnung gemäß § 12 verwendet.

7 Entschädigungsleistungen für Wertminderung sind in jedem Fall an den LG weiterzuleiten. Bei Verträgen mit Restwert - abrechnung rechnet der LG die erhaltenen Wertminderungsbeträge dem aus dem Verkauf des Fahrzeuges erzielten Verkaufserlös (ohne USt.) am Vertragsende zu. Bei Verträgen mit Kilometerabrechnung kann der LG vom LN am Vertragsende eine dann noch bestehende Schadens bedingte Wertminderung des Fahrzeuges ersetzt verlangen, soweit der LG diese nicht schon im Rahmen der Schadensabwicklung erhalten hat. Für selbstverschuldete Wertminderungen gilt vorstehende Regelung entsprechend. Zu Verträgen mit Restwert- und Kilometerabrechnungen verweisen wir auf gesonderte Bedingungen; bei E-mobilen bezieht sich die Abwicklung nicht auf Akkueinrichtungen.

8 Bei Totalschäden, Schäden mit Werkstattaufenthalt oder bei Verlust des Fahrzeuges nutzt der LN ein Ersatzfahrzeug des LG bis zum Ende des Werkstattaufenthaltes bzw. bis zur Inbetriebnahme seines neu folgenden Fahrzeuges. Bei Schaden bedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges kann der LN entweder bis zur Neuanschaffung eines Folgefahrzeuges einen Ersatzwagen nutzen oder auf ein direkt verfügbares Ersatzfahrzeug ausweichen. Wird im Falle der Entwendung des Fahrzeuges vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wiedergefunden, setzt sich der Leasingvertrag automatisch fort. Der LN hat aber die Möglichkeit, sein neu bestelltes bzw. ausgesuchtes Fahrzeug zu nutzen. Bei Totalschaden, Schäden mit Werkstattaufenthalt oder Verlust, sowie der Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeuges läuft der Leasingvertrag mit der Zahlungsverpflichtung fort. Der LN kann in diesem Leistungspunkt nur auf Ersatzfahrzeuge des LG zurückgreifen – der Bezug von anderen Anbietern ist nicht zulässig.

9 Erleidet das Fahrzeug einen Schaden, für den kein Versicherer eintritt (z. B. Kaskoversicherung bei vom LN selbst verschuldeten Schaden, Schäden durch höhere Gewalt. o.ä.) schuldet der LN dem LG neben der Reparatur des Fahrzeuges, Ersatz für merkantile Wertminderung in Höhe von 10 % der von ihm aufgewendeten Reparaturkosten (ohne USt.). Die Höhe der Reparaturkosten ist dem LG durch Vorlage der Reparaturrechnung nachzuweisen. Der LN ist berechtigt, dem LG nachzuweisen, dass eine geringere merkantile Minderwertung eingetreten ist.

§ 11 Vorzeitige Vertragsbeendigung

1 Der Leasingvertrag ist nicht durch ordentliche Kündigung auflösbar.

2 Der LG ist zur fristlosen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn – der LN, der ein Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist, mit mindestens zwei aufeinander folgenden Leasingraten ganz oder teilweise und mit mindestens 10 % bei einer Laufzeit des Leasingvertrages von mehr als 36 Monaten mit mindestens 5 %, der Gesamtleasingraten in Verzug ist und der LG dem LN erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages gesetzt hat mit der Erklärung, dass er dann den Vertrag kündigt und nach Ziffer 12 abrechnen wird; - der LN, der ein Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist, mit mindestens zwei Leasingraten in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit anderen Beträge in Verzug ist, die eine Höhe von zwei Leasingraten erreichen; - bei dem LN, der ein Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist, eine nachweisbare wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage eingetreten ist, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des LN herleitet; - der LN Wechsel oder Scheck zu Protest gehen lässt oder die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgibt.

3 Sowohl dem LG als auch dem LN bzw. dessen Erben steht ein Recht zur fristlosen Kündigung zu, wenn der LN verstirbt, dem Tod einer natürlichen Person steht der Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person (z.B. einer GmbH) oder der Auflösung der Gesellschaft (z.B. einer OHG) gleich.

4 Bei Verlust des Fahrzeuges kann jeder Vertragspartner den Leasingvertrag zum Ende eines Vertragsmonats kündigen.

5 Bei Totalschaden oder Schadens bedingter Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungsbetrages des Fahrzeuges kann der LG innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzung zum Ende des Vertragsmonats kündigen. Der LN kann bei Totalschaden oder Schadens bedingter Reparaturkosten nicht kündigen, da er im Leasingvertrag die automatische Ersatzfahrzeugstellung hat.

6 Beide Parteien haben das Recht, den Leasingvertrag aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund für den LG liegt insbesondere vor, wenn ; - der LN das Fahrzeug vertragswidrig benutzt, in unzulässiger Weise über das Fahrzeug verfügt oder es anderen Personen überlässt, die nach Ziffer 6.2 zur Benutzung nicht befugt sind; - das Fahrzeug beschlagnahmt wird; - der LN die ihm obliegenden Kfz.-Versicherungen nicht durch Vorlage geeigneter Urkunden – insbesondere eines Kfz.- Sicherungsscheines – nachweist. Ein wichtiger Grund für den LN liegt beispielsweise vor, wenn der LG ihm das Fahrzeug nicht zum vertragmäßigen Gebrauch überlässt. Eine Kündigung in diesen Fällen, oder, wenn der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus diesem Leasingvertrag besteht, ist erst nach dem erfolglosen Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Der zur Kündigung Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

7 Eine Kündigung des LN als auch vom LG ist nur in Textform per eingeschriebenen Brief oder durch Fax unter Angabe des Kündigungsgrundes zu tätigen.

8 In allen Fällen der vorzeitigen Vertragsbeendigungen gemäß Ziffer 11 regeln sich die Rechtsfolgen nach Ziffer 12 dieser Leasingbedingungen.

§ 12 Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1 In allen Fällen der vorzeitigen Vertragsbeendigung – außer im Fall des Abhandenkommens und des Totalschadens ist das Fahrzeug unverzüglich auf Kosten des LN an den LG oder auch, auf Weisung des LG, an den liefernden Händler oder einen Dritten zurückzugeben. Kommt der LN dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, ist der LG berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des LN durch einen Dritten abholen zu lassen.

2 Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung gemäß Ziffer 11 kann der LG von LN neben den rückständigen Leasingraten Ersatz des Schadens verlangen, der dem LG durch das vorzeitige Vertragsende entsteht (Vollamortisation). Dieser berechnet sich bei Leasingverträgen mit Restwertausgleich gemäß Ziffer 12.3 und bei Verträgen mit Kilometerabrechnung gemäß Ziffer 12.4.

3 Bei Leasingverträgen mit Restwertausgleich berechnet sich der Schadensersatzanspruch des LG aus der Differenz zwischen dem Ablöswert des Fahrzeuges gemäß Ziffer 12.4 und dem Fahrzeugerlös gemäß Ziffer 12.5. Übersteigt der Fahrzeugerlös den Ablöswert, so kehrt der LG 50 % des Mehrbetrages an den LN aus bzw. verrechnet ihn mit anderen Forderungen aus dem Vertrag. Der Nachweis eines abweichenden höheren oder geringeren Schadens bleibt den Parteien unbenommen.

4 Der Ablöswert berechnet sich aus der Summe sämtlicher offenen Leasingraten (netto) bis zum Ende der im Leasingvertrag vorgesehenen Leasingdauer zuzüglich des kalkulierten Restwertes (netto) abzüglich Zinsgutschriften wegen vorverlegter Fälligkeit.

5 Fahrzeugerlös ist der vom LG nachweist erzielte Veräußerungserlös (netto) durch Verkauf an den Gebrauchtwagenhandel, abzüglich entstandener Verwertungskosten in Höhe 300 EUR (netto). Verwertungskosten werden nicht, oder zumindest nicht in der angegebenen Höhe in Ansatz gebracht, wenn der LN dem LG nachweist, dass der LG keine bzw. niedrigere Verwertungskosten aufzuwenden hat.

6 Bei Leasingverträgen mit kilometereinstufung berechnet sich der Schaden des LG aus der Summe sämtlicher offenen Leasingraten bis zum Ende der im Leasingvertrag vorgesehenen Leasingdauer abzüglich Zinsgutschrift wegen vorverlegter Fälligkeit. Davon wird die Differenz zwischen dem Wert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückgabe und dem Wert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der vertragmäßigen Rückgabe des Fahrzeuges, sowie der Zinsvorteil des LG auf Grund der vorzeitigen Möglichkeit der Verwertung des Fahrzeuges abgezogen. Der Nachweis eines abweichenden höheren oder geringeren Schadens bleibt den Parteien unbenommen.

7 Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung von Leasingverträgen mit kilometereinstufung in den Fällen des Abhandenkommens und des Totalschadens des Fahrzeuges erfolgt die Berechnung des Ablöswertes nach Ziffer 12.4.

8 Der LN ist bei Leasingverträgen mit Restwertausgleich berechtigt, dem LG bei Rückgabe des Fahrzeuges einen solventen Dritten als Barkaufinteressenten vorzuschlagen, den der LG aus sachlicher gerechtfertigten Gründen zu rückweisen darf. Wenn möglich, sollte der LN einen Unternehmer i.S.v. § 14 BGB als Barkaufinteressenten benennen. Ein Selbstbenennungsrecht steht dem LN nicht zu. Verweigert der von dem LN vorgeschlagene Barkaufinteressent die Abnahme des Fahrzeuges, kommt der Kaufvertrag aus irgendeinem Grund (z.B. Rücktritt, Widerruf) nicht zustande oder zahlt der vom LN vorgeschlagene Barkaufinteressent den Kaufpreis ganz oder teilweise nicht, hat der LN die Differenz auszugleichen. Das Vorschlagsrecht des LN hindert den LG jedoch nicht, das Fahrzeug an einen ihm genehmen Käufer zu veräußern, sofern dieser einen zumindest gleich hohen Kaufpreis zahlt, wie der vorgeschlagene Interessent. Macht der LN von seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, so lässt der LG den Händlereinkaufswert des Fahrzeuges im Auftrag und auf Kosten des LN von einem Kraftfahrt – Sachverständigen schätzen, um eine Grundlage für die Erzielung eines angemessenen Preises zu haben. Verwertet der LG das Fahrzeug anders als durch Veräußerung, so gilt der von dem Kraftfahrt – Sachverständigen geschätzte Händlereinkaufspreis als Fahrzeugerlös.

9 Der LN ist bei Leasingverträgen ohne Kilometerbegrenzung und / oder Restwertvereinbarungen nicht in der Lage, das Fahrzeug nach Beendigung zu übernehmen.

10 Die dem LG für eine Versicherung der Gewährleistung des Fahrzeuges bei einem Verkauf an einen Verbraucher entstehende Kosten sind Kosten der Verwertung.

11 Bei Verzug mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten Ziffer 4.5 und Ziffer 4.7.

§ 13 Rückgabe des Fahrzeuges und Schlussrechnung

1 Der LN hat das Fahrzeug einschließlich Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil 1 sämtlicher Fahrzeugunterlagen inkl. EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC- Papier) und aller Schlüssel am letzten Tag der vereinbarten Leasingdauer auf seine Kosten an den LG oder auf Weisung des LG, während der üblichen Geschäftszeiten an den liefernden Händler oder einem Dritten zurückzugeben. Nutzt der LN das Fahrzeug nach Beendigung des Vertrages weiter, so führt dieses nicht zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses. Gerät der LN mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug, hat er für jeden angefangenen Tag bis zur Rückgabe des Fahrzeuges einen Betrag von 1/30 der vereinbarten monatlichen Leasingrate zuzüglich 10 % Kostenerstattung als Nutzungsentschädigung zu zahlen.

2 Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und dem entsprechenden Erhaltungs- u. Nutzungszustand sein, es muss frei von Schäden sowie Verkehrs- u. Betriebssicher sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Zudem müssen TÜV und der Fahrleistung entsprechende Betriebsprüfungen durchgeführt sein. Sofern die vom Fahrzeughersteller vorgesehenen Inspektionen und Wartungsarbeiten und / oder die Vorführung des Fahrzeuges zu den Untersuchungen der StVZO bis zu 6 Monate vor dem Fahrzeugrückgabetermin fällt, hat der LN diese Wartungsarbeiten noch vor der Rückgabe des Fahrzeuges an den LG auf eigene Kosten fachgerecht durchführen zu lassen. Dies hat er durch entsprechende Belege dem LG gegenüber darzulegen. Der LN hat ebenso vor Rückgabe eines E-Mobils bei dem zuständigen Herstellerbetrieb einen Kontrollbericht über den Zustand des Akkus erstellen zu lassen; auch in diesem Fall ist ein entsprechender Beleg beim LG vorzulegen. Die Art der Bereifung bei Rückgabe darf nicht von der ursprünglichen abweichen. Erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen müssen durchgeführt sein. Sämtliche mit geleasten Sonderausstattungen und / oder Zubehör sind ebenfalls an den LG zurückzugeben. Die etwaigen Kosten, um den ursprünglichen Sollstand herzustellen, trägt der LN.

3 Bei Verträgen mit Restwertausgleich ermittelt der LG für die Schlussrechnung die Differenz zwischen dem kalkulierten Restwert laut Leasingvertrag und dem tatsächlichen Restwert des Fahrzeuges. Tatsächlicher Restwert ist der Veräußerungswert gemäß Ziffer 12.5. Der LN kann das Fahrzeug grundsätzlich nicht übernehmen. Ebenso hat er keine Möglichkeit das Leasingfahrzeug über Dritte zu erwerben. Grundsätzlich bietet der LG nur Fahrzeuge an, die ohne Restwertabrechnung bei Vertragsende anstehen. Die Verwertung des Leasingfahrzeuges ist grundsätzlich nicht Vertragsbestandteil des Leasingvertrages und daher auch nicht mit Restwerten ausgestattet und dokumentiert.

4 Auch bei Verträgen mit Kilometereinstufung hat der LN das Fahrzeug in dem Sollzustand gemäß Ziffer 13.2 zurückzugeben. Entspricht das Fahrzeug bei Verträgen mit Kilometereinstufung nicht dem Sollzustand gemäß Ziffer 13.2 und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der LN zum Ausgleich dieses Minderwertes verpflichtet. Eine schadensbedingte Wertminderung gemäß Ziffer 10.6 bleibt daher außer Betracht, soweit der LG hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat.

5 Können sich bei einem Leasingvertrag mit Kilometereinstufung LG und LN über einen vom LN auszugleichenden Minderwert gemäß Ziffer 13.4 nicht einigen, wird der Minderwert auf Veranlassung des LG durch einen öffentlich vereidigten Sachverständigen oder ein anderes unabhängiges Sachverständigenunternehmens ermittelt. Durch das Sachverständigen Gutachten wird der Rechtsweg für beide Parteien nicht ausgeschlossen.

6 Für die Schlussrechnung gilt bei Verträgen mit Kilometereinstufung folgendes: - hat der LN die vereinbarte Fahrstrecke überschritten, erfolgt für jeden mehr gefahrenen Kilometer eine Nachbelastung zu dem im Leasingvertrag genannten Nachbelastungssatz. Ist die vereinbarte Fahrstrecke nicht erreicht, wird dem LN für jeden weniger gefahrenen Kilometer der im Leasingvertrag vereinbarte Erstattungssatz vergütet. Eine Über- und Unterschreitung bis zu 1000 km bleibt dabei in jedem Fall unberücksichtigt. Es gilt die Höchstgrenze von 1000 km sofern die Parteien im Leasingvertrag nicht eine abweichende Regelung getroffen haben.

7 Bei Verzug mit Zahlungsverpflichtungen aus der Schlussrechnung gelten die Ziffer 4.6 und 4.7 entsprechend.

8 Bei Rückgabe wird durch den LN und den LG ein gemeinsames Rückgabeprotokoll über den Zustand des Fahrzeuges, insbesondere über Mängel und Beschädigungen erstellt und von beiden Vertragspartnern oder Ihrer Bevollmächtigten unterzeichnet. Die Nichterstellung eines Rückgabeprotokolls geht zu Lasten des LN.

§ 14 Andienungsrecht bei Verträgen mit Restwertausgleich

- 1 Der LN ist auf Verlangen des LG verpflichtet, das Leasingobjekt bei Vertragsende zum kalkulierten Restwert gemäß dem Leasingvertrag zu kaufen. Der LG wird mit dem LN ein Kaufverlangen rechtzeitig vor Ablauf des Leasingvertrages schriftlich mitteilen. Mit Zugang dieser Mitteilung dieser Mitteilung ist der Kaufvertrag zustande gekommen.
- 2 Sofern der LN kein Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist, erfolgt der Kauf unter Ausschluß der Haftung für Sach- u. Rechtsmängel gemäß § 437 BGB. Ist der LN Verbraucher, erfolgt der Kauf unter Ausschluß der Haftung für Schadenersatzansprüche nach § 437.3 BGB. Etwaige Ansprüche wegen Sach- u. Rechtsmängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab Abschluß des Kaufvertrages. Der Haftungsausschluß und die kurze Verjährungsfrist gelten jedoch nicht, wenn der Mangel zu einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit geführt hat und für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des LG, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 3 Ein Recht zum Erwerb des Leasingobjektes hat der LN nicht.
- 4 Macht der LG von seinem Andienungsrecht keinen Gebrauch, kommt Ziffer 13.3 zur Anwendung.
- 5 Bei Leasingverträgen mit Restwertausgleich und Andienungsrecht hat der LN, der Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist, das Recht, die vertraglich vereinbarten Leasingraten jederzeit ganz vorzeitig an den LG zu zahlen.

§ 15 Rückgabeverzug

- 1 Kommt der LN seiner Rückgabeverpflichtung bei Beendigung des Leasingvertrages nicht nach, ist der LG berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung pro Monat die vertraglich vereinbarte Leasingrate und pro Tag 1 / 30 zuzüglich 5 % Kostenaufwand der vertraglich vereinbarten Leasingrate als Nutzungsentschädigung zu fordern gemäß § 546a BGB. Gibt der LN Schlüssel und Kraftfahrtunterlagen gemäß Ziffer 13.1 nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Schäden bleibt dem LG vorbehalten.

§ 16 Offenlegung der Vermögensverhältnisse

- 1 Der LN wird die Anforderung des LG Nachweise über seine Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen und ermächtigt hiermit seine Banken, Auskünfte über seine Kreditwürdigkeit zu erteilen.
- 2 Der LN, der ein Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist, ist berechtigt, von dem LG jederzeit einen Zahlungsplan kostenfrei zu verlangen.

§ 17 Gerichtsstand

- 1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des LG, falls der LN Kaufmann / Kauffrau ist oder nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 18 Schlussbestimmungen

- 1 Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 2 Forderungen des LN aus diesem Vertrag dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG abgetreten werden.
- 3 Der LG ist berechtigt, zum Zwecke der Refinanzierung das Eigentum an dem Leasingfahrzeug sowie Rechte und Pflichten des LG, insbesondere die Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen. Der LN verzichtet auf Mitteilungen diesbezüglicher Übertragungen und Abtretungen.
- 4 Eine Aufrechnung gegen Forderungen des LG ist dem LN nur möglich, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5 Nebenabreden, nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen des Leasingvertrages sowie seine einvernehmliche Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
- 6 Für den Vertragsabschluß und die gesamte Geschäftsvereinbarung zwischen LN und LG gilt deutsches Recht. Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem LN ist Deutsch.

§ 19 Zusatzabreden

- 1 Der LG ist berechtigt, für von ihm erbrachte Sonderleistungen (z.B. Versand der Zulassungsbescheinigung Teil II, Fahrzeugtausch, Umfinanzierung, Vertragsumschreibung (z.B. Wechsel des LN oder des Schuldners) o.ä. (z.B. Bearbeitungsgebühren) in angemessener Höhe zu berechnen. Die jeweils gültigen Konditionen werden dem LN bei Abschluß des Leasingvertrages oder auf Anfrage mitgeteilt.
- 2 Im Falle einer Änderung der Haltereintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil I ist der LG auf Grund des dadurch eintretenden Wertverlust des Fahrzeuges berechtigt, eine Beteiligung des LN an dem Wertverlust zu verlangen. Der LN ist berechtigt dem LG nachzuweisen, das ein geringerer Wertverlust eingetreten ist.
- 3 Der LN erhält vom LG zum Leasingantrag und zu den Unterlagen des Leasingvertrages immer gleichlautende Kopien bzw. Schriftausführungen. Die dem Leasingvertrag zugrundeliegenden Unterlagen müssen von beiden Seiten mit Kurzunterschrift gezeichnet werden, um den Erhalt, die Kenntnisnahme des Inhaltes als auch das Verstehen zu dokumentieren. Dies gilt auch bei der Kenntnisnahme und den Erhalt der AGB.